



Aktuelle Tendenzen im Jugendstrafrecht

Frühjahrstagung der Deutschen Vereinigung
für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
Regionalgruppe Südbayern

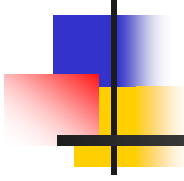
Fischbachau, 17. April 2010

Ministerialrat Heinz-Peter Mair

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz



- **3. JGG-Änderungsgesetz**
 - **Gegenstand und Stand**
 - **Anlass und Zweck**
 - **Eckpunkte**
- **Vorbewährung**
- **Erziehungsberechtigte**
- **Fallkonferenzen**
- **Berliner Koalitionsvertrag**
- **Weitere rechtspolitische Forderungen**
- **Weiteres Verfahren**



3. JGG-Änderungsgesetz

Gegenstand und Stand



■ Gegenstand

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht im Jugendstrafverfahren

■ Stand

- Eckpunktepapier des BMJ
- Expertengespräche Ende 2008/Anfang 2009
- noch kein Gesetzentwurf (mögl. Sommer 2010)

3. JGG-Änderungsgesetz

Anlass



- Regelungen ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen im SGB VIII und im JGG
- Auslegungsprobleme zur Finanzierung und Umsetzung der Maßnahmen bei jugendgerichtlicher Anordnung
- allgemeiner Grundsatz: Konnexität zwischen Ausgaben- und Aufgabenverantwortung
- Durchführung jugendgerichtlich angeordneter ambulanter Maßnahmen ist Aufgabe der Jugendhilfe, soweit sie unter SGB VIII fallen
 - Aufgabenverantwortung der Jugendhilfe
 - Anordnung der Jugendgerichts verpflichtet verurteilten Jugendlichen
 - nicht den Träger der Jugendhilfe (keine Vollstreckungsbehörde, Ausnahme Betreuungsweisung § 38 I S. 7 JGG)
- Kostentragung durch die Jugendhilfe (auch bei Bewährung)
- Kostenübernahme durch Justiz nicht möglich (fehlende Rechtsgrundlage und Haushaltsmittel)

3. JGG-Änderungsgesetz

Anlass



- § 36a SGB VIII (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - „KICK“)

Absatz 1:

„Der **Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann**, wenn sie auf **der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans** unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt **auch in den Fällen**, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige **durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.**“

- Prüfung der Auswirkungen durch Justiz 2006/2007

3. JGG-Änderungsgesetz

Anlass



■ Rechtslage

- keine Änderung
- Steuerungsverantwortung für die Leistungserbringung nach SGB VIII liegt bei der Jugendhilfe
 - Prüfung der Voraussetzungen des SGB VIII
 - Entscheidung über die Leistungserbringung
 - obliegen eigenverantwortlich dem Jugendhilfeträger, nicht dem Jugendgericht
 - Justiz greift auf die Leistungen der Jugendhilfe zurück (Weisung stellt Motivation sicher)

■ Probleme

- keine Äußerung der JGH zu Leistungen der Jugendhilfe
- Ablehnung der Leistung durch JGH trotz Vorliegens der Voraussetzungen

3. JGG-Änderungsgesetz

Anlass



- Umfrage zur Zusammenarbeit Jugendhilfe/Justiz (bundesweit 2006)
 - Verhältnis überwiegend positiv
 - gravierende Probleme i.d.R. Einzelfälle
 - Defizite
 - Teilnahme der JGH an Jugendrichtersitzungen
 - Angebot an Anti-Aggressionskursen
 - Vermittlung von Arbeitsleistungen
- Situation in Bayern
 - Zusammenarbeit grundsätzlich zufriedenstellend/gut
 - Jugendgerichte ordnen nur umsetzbare Maßnahmen an
 - teilweise Durchführung von Einzelmaßnahmen durch Freie Träger
- Befürchtung zunehmender Probleme bei Mittelknappheit
- gesetzlicher Handlungsbedarf für Problemfälle

3. JGG-Änderungsgesetz

Zweck



- Anerkennung der Aufgabenverteilung
- Vermeidung divergierender Entscheidungen des Jugendgerichts und des Trägers der Jugendhilfe
- Gewährleistung der Umsetzbarkeit jugendgerichtlicher Entscheidungen in Problemfällen

3. JGG-Änderungsgesetz

Eckpunkte



- **Information der JGH über die Einleitung eines Strafverfahrens spätestens mit der Ladung zur ersten Beschuldigtenvernehmung**
 - Unterrichtung von der Einleitung §§ 70 S. 1, 109 I JGG
 - Heranziehung so früh wie möglich (§ 38 III S. 2 JGG)
 - frühzeitige Prüfung des Hilfebedarfs (§ 52 II SGB VIII)
 - Konkretisierung des Zeitpunktes:
 - hinreichender Tatverdacht
 - Beeinträchtigung der Ermittlungen nicht mehr zu befürchten
 - JGH kann frühzeitig:
 - eigene Ermittlungen durchführen
 - eigene Leistungen einleiten
 - Eckpunkt unstrittig

3. JGG-Änderungsgesetz

Eckpunkte



■ **Anwesenheitspflicht der JGH in der HV**

- Gefahr divergierender Entscheidungen bei Nichtteilnahme JGH
- derzeitige Rechtslage: Anwesenheitspflicht bei ausdrücklicher Aufforderung durch Gericht (h.M.)
- künftig: generelle Anwesenheitspflicht mit Befreiungsmöglichkeit (überwiegende Meinung der Experten)
- Folgen bei Verstoß?
- stärkere Verbindlichkeit der fallführenden Person (§ 38 II S. 4 JGG)?

3. JGG-Änderungsgesetz

Eckpunkte



- **Äußerungspflicht der JGH zu in Betracht kommenden Leistungen der Jugendhilfe**
 - damit Anwesenheitspflicht nicht leer läuft
 - derzeitige Regelungen (§§ 38 II S. 2 JGG, 52 II S. 2 SGB VIII) ausreichend?
 - Äußerung liegt im eigenen Interesse der JGH
 - Jugendhilfeseite eher ablehnend

3. JGG-Änderungsgesetz

Eckpunkte



- **Verbindlichkeit des Vorschlags/der Empfehlung der JGH für öffentlichen Träger der Jugendhilfe**
 - bei Äußerungen in der HV oder im schriftlichen Bericht
 - entsprechend § 34 SGB X
 - Wirksamkeit der Regelung?

3. JGG-Änderungsgesetz

Eckpunkte



- **Verbindliche Festlegung der (grundsätzlichen) Leistungspflicht der Jugendhilfe durch das Jugendgericht**
 - absoluter Ausnahmefall
 - bei fehlender oder ablehnender Äußerung der JGH
 - Feststellung der Verpflichtung der Jugendhilfe zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) durch Beschluss
 - Bindung des Jugendgerichts an SGB VIII
 - Auswahlermessen bleibt bei der JGH
 - Rechtsbehelf Jugendhilfe
 - Erstattungsanspruch Jugendhilfe bei Verneinung Leistungspflicht im Rechtsbehelfsverfahren
 - Ablehnung durch Jugendhilfeseite

3. JGG-Änderungsgesetz

Eckpunkte



■ stärkere Verbindlichkeit von § 37 JGG

- Präzisierung bzw. Ergänzung fachlicher Qualifikationen (z.B. jugendrechtliche, kriminologische, devianzpädagogische Kenntnisse)
- Mussvorschrift
- Mindestdauer beruflicher Erfahrungen (1 oder 2 Jahre; Ausnahme bei nachgewiesener Qualifikation)
- Ausschluss des Einsatzes von Referendaren

3. JGG-Änderungsgesetz

Eckpunkte



- **gesetzliche Regelung konkreter Maßnahmen/Leistungen**
 - stärkere Differenzierung zwischen sozialpädagogisch begleiteten Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen
 - Ergänzung § 10 I Nr. 4 JGG: „sozialpädagogisch begleitete“ Arbeitsleistungen
 - Umsetzung von Arbeitsauflagen im Auftrag und auf Kosten der Justiz
 - Aufnahme des TOA in den Leistungskatalog der Jugendhilfe
 - Befähigung zur gewaltfreien Konfliktlösung im Zusammenhang mit schädigendem Verhalten
 - Hilfen bei einer entsprechenden Konfliktbewältigung

3. JGG-Änderungsgesetz

Eckpunkte



■ Kooperation Jugendhilfe/Jugendgericht

- bester Weg für gute Zusammenarbeit
- Gebot im JGG und SGB VIII zur fallübergreifenden Zusammenarbeit
- weitergehende Regelungen oder Ausgestaltung von Ort?
 - Schlichtungs-/Clearingstelle
 - zur fallbezogenen Konfliktlösung
 - zur Auswertung/Optimierung Zusammenarbeit
 - zur Regelung wiederkehrender, genereller Konflikte in der Zusammenarbeit
 - Arbeitsgruppe (runder Tisch)
 - Thematisierung im Jugendhilfeausschuss

Vorbewährung § 57 JGG



- Entscheidung über Bewährung wird nachträglichem Beschlussverfahren vorbehalten (§ 57 I S. 1 HS 2 JGG)
- seltene Anwendung in Bayern (AG München)
- geplante Regelung
 - Dauer (Höchstfrist mit Verlängerungsmögl.)
 - Auflagen/Weisungen (vgl. § 23 JGG)
 - Bewährungshilfeunterstellung
 - obligatorisch?
 - Beiordnungsmöglichkeit für Jugendrichter?
 - Verfahrenslösung nach § 57 JGG oder eigene Sanktionsmöglichkeit mit besonderen Voraussetzungen

Erziehungsberechtigte Fallkonferenzen



■ stärkere Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

- Defizite bei der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Jugendstrafverfahren
- Ladung des Jugendgerichts wird häufig keine Folge geleistet
- Überlegung BMJ: Vorgespräch mit Staatsanwaltschaft auf Anregung des JGH
- Vorbild familienrichterliches Erziehungsgespräch
- Ermessen der Staatsanwaltschaft
- erzwingbar (Ordnungsgeld, Vorführung?)
- Programmsätze?

■ Fallkonferenzen (datenschutzrechtliche Regelung)



■ **Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Mord auf 15 Jahre**

- deliktsunabhängige Erhöhung des Höchstmaßes bei Hw langjährige Forderung des Bundesrates
- Grund:
 - nicht Abschreckung
 - nicht generelle Verschärfung des Jugendstrafrechts
 - angemessener Schuldausgleich in Einzelfällen schwerster Kriminalität



■ Einführung des sog. Warnschussarrestes

- neben der Aussetzung der Verhängung oder Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung
- Koppelung derzeit nach § 8 II S. 1 JGG nicht zulässig
- langjährige Forderung des Bundesrates
- z.T. Bedürfnis in der Praxis
- Erweiterung des Sanktionsspektrums
- Ergänzung § 8 II JGG (auch für Hw)
- Kapazitäten Jugendarrest müssen erweitert werden

Weitere rechtspol. Forderungen



- **Änderung des § 105 JGG**
 - im Berliner Koalitionsvertrag nicht enthalten
 - Änderung nicht absehbar
 - Länderumfrage zur unterschiedlichen Praxis
- **Absenkung Strafmündigkeitsalter**
 - ablehnende Haltung Bayerns

Weiteres Vorgehen



- 3. JGG-Änderungsgesetz
 - Referentenentwurf
 - mit allen Punkten oder
 - nur mit unstrittigen Punkten
 - voraussichtlich Sommer 2010
- **Koalitionsvertrag:** eigener Entwurf oder gemeinsamer Entwurf mit 3. JGG-Änderungsgesetz
- **Vorbewährung:** im ersten Entwurf



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit